

N. 434. des Entw.

entwurf

hundert, hielten derauf alle
 den neuen Herren v. Dr. Oub,
 lott vorzugeschrieben N. 1.
 der folgenden Art
 Das Pfandrecht folgt einer Son-
 derung vorwärts, und besteht
 in dem Rechte der Gläubiger,
 die zum Pfand bestellte Sache
 ihrem Befehl nach abzurufen
 und zu ihrer Befriedigung
 in Anspruch zu nehmen
 und sich hierüber falls
 durch einen Konkurs
 Befriedigung mit Rücksicht
 anderer Gläubiger zu ver-
 fahren —

so wie der N. 1. des großen
 herzoglich sächsischen
 Gesetzbuchs über das Pfandrecht
 vom 6ten Mai 1839.:
 Das einem Gläubiger zur Befrie-
 dung seiner Forderung eingerä-
 umte Recht zu fordern ver-
 stehe, seine Befriedigung aus der
 selben zu verlangen
 eines Konkurses mit, indem
 er bemerkt, daß damit, was